

Anhang 1

Schwerpunkt Ophthalmochirurgie

1. Allgemeines

Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich die Kenntnisse und Fertigkeiten aneignen, die es ihr oder ihm erlauben, eine chirurgisch-ophthalmologische Tätigkeit in eigener Kompetenz auszuüben.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert mindestens 2 Jahre.

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

2.1.2.1 Die Weiterbildung für den Schwerpunkt kann erst angetreten werden, wenn die Bedingungen zur Erlangung des Facharztstitels Ophthalmologie erfüllt sind.

2.1.2.2 Die 2 Jahre Weiterbildung müssen an einer anerkannten Weiterbildungsstätte als rein klinische Tätigkeit absolviert werden (vgl. Ziffer 5).

2.1.2.3 Die ganze Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden (Art. 30 und 32 WBO; [vgl. Auslegung](#)).

2.1.2.4 Die ganze Weiterbildung kann im Ausland absolviert werden (Art. 33 WBO).

2.1.2.5 Mindestens 50 Operationen gemäss Operationskatalog (vgl. Ziffer 3.3), bzw. 25 Operationen bei einer Teilzeitbeschäftigung von 50%, müssen als Hauptoperateurin oder Hauptoperateur pro Jahr durchgeführt werden, damit die Weiterbildungsperiode anrechenbar ist.

2.2 Praxisassistentenz / Praxisvertretung

Bis zu 12 Monate fachspezifische Weiterbildung in Ophthalmochirurgie können in Form einer Praxisassistentenz absolviert werden, wovon maximal 4 Wochen pro 6 Monate als Stellvertretung anerkannt werden können. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht. Die Durchführung von Operationen während einer Praxisvertretung ist nicht erlaubt.

2.3 Weitere Bestimmungen

2.3.1 Voraussetzung für den Erwerb des Schwerpunktes Ophthalmochirurgie ist der Facharzttitel für Ophthalmologie.

2.3.2 Jede Kandidatin und jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden (inkl. Operationen, Kurse, Fortbildungen, etc.). Auf Verlangen der Titelkommission (TK) müssen die durchgeführten Operationen mit Operationsprotokollen belegt werden.

- 2.3.3 Die Assistenz von Operationen in den Segmenten, wo keine Eingriffe als Hauptoperateurin oder Hauptoperateur durchgeführt worden sind, ist ebenfalls anhand des e-Logbuchs zu dokumentieren. Auf Verlangen der Titelkommission (TK) müssen die assistierten Operationen mit Operationsprotokollen belegt werden.
- 2.3.4 Ausweis über den Besuch eines mindestens 10-stündigen strukturierten theoretisch-praktischen Einführungskurses in allgemeiner Mikrochirurgie (vgl. [Liste der anerkannten Kurse](#)).

3. Inhalt der Weiterbildung

3.1 Theoretische Kenntnisse

- Für die Ophthalmochirurgie erforderliche Kenntnisse der physiologischen und pathologischen Anatomie des Auges und seiner Anhangsorgane sowie der Orbita.
- Detaillierte Kenntnisse der Indikationen, Kontraindikationen und Komplikationen aller anerkannten Operationsverfahren der Ophthalmochirurgie.
- Fähigkeiten, eine ophthalmochirurgische Notfallsituation zu erkennen.
- Kenntnis, Interpretation und kritische Betrachtung der klinischen und technisch-apparativen diagnostischen Verfahren in der Ophthalmochirurgie.
- mechanisches, optisches und biologisches Verhalten von Implantaten.
- Einschlägige Probleme der Spitalhygiene.
- Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle.
- Ethische und rechtliche Aspekte.

3.2 Praktische Kenntnisse und Fertigkeiten

- Beherrschung aller Techniken der regionalen Infiltrations- und Leitungsanästhesie des Auges und seiner Anhangsorgane,
- Fähigkeiten, eine ophthalmochirurgische Notfallsituation selbständig zu beurteilen und chirurgisch zu behandeln.
- Fähigkeiten, die im Operationskatalog (Ziffer 3.3) aufgeführten Eingriffe selbständig durchzuführen.
- Planmässige Operationen müssen selbständig ausgeführt werden und mindestens den im folgenden Operationskatalog angeforderten Zahlen entsprechen.
- Während der anrechenbaren Operation muss die weiterbildende Ophthalmochirurgin oder der weiterbildende Ophthalmochirurg im Haus anwesend sein, um bei Bedarf chirurgisch eingreifen zu können.

3.3 Operationskatalog

Segment / Region			Bemerkungen
I	Vorderes Segment		
	Katarakt	X	Alle Techniken zugelassen
	Glaukom	X	Unter Ausschluss der Laser Trabekuloplastik
	Hornhaut-Transplantat (perforierend oder lamellär)	X	
	Korneo-sklerale Perforation	X	
	Tumorexcision (Kornea, Konjunktiva)	X	
	Refraktive Chirurgie (als nicht eröffnende Eingriffe am Auge definiert)	X	Es werden maximal 30 solcher Eingriffe anerkannt.
Segment / Region			Bemerkungen

II	Hinteres Segment		Bindehautschnitt und Naht
	- Cryocoagulation mit Lokalisierung	X	
	- Zirkuläre und Radiäre Plomben	X	
	- Pars plana Vitrektomie	X	
	- Skleralrisse und Perforation - Intraokulare FK	X	
- Intraokulare Tumoren (Excision, Plaques-Auf-nähung)	X		
III	Strabismus		Ausschlaggebend ist die Anzahl operierter Fälle, egal ob ein oder mehrere Muskeln an einem oder beiden Augen operiert werden.
	- Operation oder Reoperation eines oder mehrerer gerader oder schräger Augenmuskeln	X	
IV	Augenlider, Tränenwege, Periorbitalregion		Eingriffe, die mehrere Gewebeschichten umfassen und Nähte erfordern. Unter Ausschluss einfacher Sondierungen.
	- Lidfehlstellungen	X	
	- Tumorexcision	X	
	- Trauma	X	
	- Wiederdurchgängig machen von Tränenwegen	X	
- Evisceration, Enukleation	X		
- Biopsie der A. temporalis	X		

X Insgesamt sind mindestens 250 Eingriffe als Hauptoperateurin oder Hauptoperateur erforderlich, wobei maximal 200 auf dem gleichen Segment nachgewiesen werden dürfen.
In den Segmenten, wo keine Eingriffe als Hauptoperateurin oder Hauptoperateur durchgeführt worden sind, müssen pro betroffenes Segment mindestens 10 Eingriffe assistiert werden.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die unter Ziffer 3 aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Patientinnen und Patienten im Schwerpunktgebiet Ophthalmochirurgie selbständig und kompetent zu betreuen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Kommission wird von der Generalversammlung der Schweiz. Ophthalmologischen Gesellschaft (SOG) für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie konstituiert sich selbst.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission setzt sich aus 3 Vertreterinnen oder Vertretern freipraktizierender Ophthalmologinnen oder Ophthalmologen und 3 vollamtlich in Spital tätigen Ophthalmologinnen oder Ophthalmologen, davon mindestens 1 Fakultätsvertreterin oder Fakultätsvertreter, zusammen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz des Schwerpunktes Ophthalmochirurgie sein.

4.3.3 Aufgaben

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Vorbereitung der Prüfungsfragen;
- Bezeichnung von Expertinnen und Experten für die Prüfung, welche im Besitz des Schwerpunktes Ophthalmochirurgie sind;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung im Einspracheverfahren.

4.4 Prüfungsart

Die Ophthalmochirurgieprüfung besteht aus zwei Fachgesprächen von jeweils 30 Minuten Dauer. Die Segmente I und III bzw. II und IV werden von zwei verschiedenen Expertengruppen separat geprüft.

Eine praktische Prüfung der ophthalmochirurgischen Fertigkeiten wird nicht verlangt, da die Kompetenz von den verantwortlichen Weiterbildnern aufgrund der effektiv selbständig ausgeführten Eingriffe attestiert wird.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Die Schwerpunktprüfung wird frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abgelegt.

4.5.2 Zulassung zur Facharztprüfung

Zur Schwerpunktprüfung wird nur zugelassen, wer über einen eidgenössischen oder anerkannten Facharztstitel Ophthalmologie verfügt und mindestens ein Jahr der reglementarischen Weiterbildung für den Schwerpunkt ausweist. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist zudem der Nachweis von mindestens 150 selbständig durchgeführten Eingriffen gemäss Operationskatalog zum Zeitpunkt der Anmeldung. Es werden maximal 125 Operationen pro Segment berücksichtigt.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und der Fachgesellschaft publiziert.

4.5.4 Protokolle

Über die Prüfung wird ein schriftliches Protokoll oder Tonaufnahme erstellt. Eine Kopie des Protokolls wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen zugeschickt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch sind gestattet, falls die Kandidatin oder der Kandidat dies wünscht und eine italienisch sprachige Examinatorin oder ein italienisch sprachiger Examinator verfügbar ist.

4.5.6 Prüfungsgebühren

Von den Kandidatinnen oder Kandidaten wird eine kostendeckende Prüfungsgebühr verlangt. Die Prüfungsgebühren sind von den Kandidatinnen oder Kandidaten bis spätestens 6 Wochen vor Prüfungsbeginn an die SOG zu überweisen.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die beiden Prüfungsteile (Segmente I und III bzw. II und IV) werden mit «gut», «genügend» oder «ungenügend» bewertet. Die gesamte Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile als mindestens «genügend» bewertet sind. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Schwerpunktprüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid die Nichtzulassung zur Prüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

Die für alle Weiterbildungsstätten geltenden Anforderungen sind in Art. 39ff der [Weiterbildungsordnung \(WBO\)](#) aufgeführt. Die spezifischen Anforderungen sind im nachstehenden Kriterienraster abgebildet.

5.1 Kategorien der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten für Ophthalmochirurgie entsprechenden Weiterbildungsstätten der Kategorien A1, B1, C1 und D1 der Ophthalmologie, welche zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

5.1.1 Kategorie A2 (3 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 2'000 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3.
- Durchführung von Operationen in den vier Segmenten/Regionen des Operationskatalogs.
- Operativer Notfalldienst.
- Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters mit Schwerpunkt in Ophthalmochirurgie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Ophthalmochirurgie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv. wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)
- Im Verbund muss sichergestellt sein, dass die Weiterzubildenden 50% ihrer Anwesenheit im Zentrum verbringen.

5.1.2 Kategorie B2 (3 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 1'500 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3.
- Durchführung von Operationen in den vier Segmenten/Regionen des Operationskatalogs.
- Operativer Notfalldienst.
- Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters mit Schwerpunkt in Ophthalmochirurgie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Ophthalmochirurgie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv. wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)
- Im Verbund muss sichergestellt sein, dass die Weiterzubildenden 50% ihrer Anwesenheit im Zentrum verbringen.

5.1.3 Kategorie C2 (2 Jahre Ophthalmologie + 2 Jahre Ophthalmochirurgie)

- Mindestens 1'200 ausgewiesene Eingriffe pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3.
- Durchführung von Operationen in den Segmenten I (vorderes Segment) und II (hinteres Segment) und zusätzlich Durchführung von Operationen entweder im Segment III (Strabologie) oder im Segment IV (Augenlider, Tränenwege, Periorbitalregion). Die Zusammenarbeit mit einer anerkannten Weiterbildungsstätte muss geregelt sein, wo die Operationsassistenz im fehlenden Segment gewährleistet ist.
- Operativer Notfalldienst.
- Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters mit Schwerpunkt in Ophthalmochirurgie vollamtlich (mind. 80%) an der Institution in Ophthalmochirurgie tätig (kann im Job-Sharing von 2 Co-Stv. wahrgenommen werden, zusammen mindestens 100% Anstellung)
- Mindestens zwei zusätzliche Fachärzte/Belegärzte mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie, die in einem der folgenden Fachbereiche operativ tätig sind: Cornea, Glaukom, Kinderophthalmologie, Okuloplastik (Lider/Tränenwege/Orbita), refraktive Chirurgie, Retinologie, Strabologie.
- Im Verbund muss sichergestellt sein, dass die Weiterzubildenden 50% ihrer Anwesenheit im Zentrum verbringen.

5.1.4 Kategorie D2 (6 Monate Ophthalmologie + 1 Jahr Ophthalmochirurgie)

- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker muss zusätzlich zu den in Art. 39 WBO geforderten Bedingungen den Nachweis von mindestens 500 ausgewiesenen Eingriffen pro Jahr gemäss Operationskatalog Ziffer 3.3 erbringen.
- Die Lehrpraxis muss über das nötige Personal verfügen.
- Die ophthalmochirurgischen Einrichtungen müssen über ein Operationsmikroskop mit Assistentenmikroskop verfügen.
- Die ophthalmochirurgische Einheit muss über die nötigen Einrichtungen zur prae- und postoperativen Untersuchung der Patienten verfügen.
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker muss zu mindestens 80% in der Lehrpraxis tätig sein.

- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin oder Oberarzt / Leitende Ärztin oder Leitender Arzt / Chefärztin oder Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen (vgl. Art. 39 Abs. 3 WBO).
- Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker muss während mindestens 2 Jahren selbständig in der Praxis tätig gewesen sein.
- Die Supervision der weiterzubildenden Person muss ständig durch eine Fachärztin oder einen Facharzt mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie gewährleistet sein. Die Präsenz der Lehrärztin oder des Lehrarztes muss mindestens 75% vom Pensum der Praxisassistentin oder des Praxisassistenten betragen (vgl. Art. 39 Abs. 5 WBO).
- Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenten beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Weiterbildnerin oder der Weiterbildner stellt sicher, dass der Ärztin oder dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin oder ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht (vgl. Art. 34 Abs. 3 WBO).

5.2 Die Weiterbildungsstätten der Kategorien A2, B2 und C2 bieten Gewähr dafür, dass der Operationskatalog und der Katalog der zu assistierenden Operationen gemäss Ziffer 3.3 von der Kandidatin oder vom Kandidaten erfüllt werden können. Während der anrechenbaren Operation muss die weiterbildende Ophthalmochirurgin oder der weiterbildende Ophthalmochirurg im Haus anwesend sein, um bei Bedarf chirurgisch eingreifen zu können.

6. Übergangsbestimmungen

Das SIWF hat das vorliegende Weiterbildungsprogramm am 6. März 2014 genehmigt und per 1. Juli 2014 in Kraft gesetzt.

Wer sämtliche Bedingungen (exkl. Schwerpunktprüfung) gemäss altem Programm bis am 30. Juni 2017 abgeschlossen hat, kann die Erteilung des Titels nach den [alten Bestimmungen vom 1. Januar 1999 \(letzte Revision: 17. August 2010\)](#) verlangen.

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 14. August 2015 (Ziffern 2.3.1, 4 und 5; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 27. September 2018 (Ziffer 3.3 (Segment II); genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 1. November 2018 (Ziffer 5.3 (Ergänzung 2. Absatz); genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 3. Juli 2019 (Ziffern 3.2 und 5.5; genehmigt durch Geschäftsleitung SIWF)
- 23. Juni 2022 (Ziffer 5; genehmigt durch Vorstand SIWF)